

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Firma Schwarzwald-Hütle GmbH, -im nachstehenden "der Verkäufer" genannt-, HRB 611014. Registergericht Freiburg

§ 1 Anwendungsbereich, Geltung: Messe Catering Catering Neue Tonhalle

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere „Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen“ gelten für alle Kaufverträge sowie für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und die Erbringung von Dienstleistungen mit Kaufleuten zum Gegenstand haben.
2. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder in unseren Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen nicht enthaltene anders lautende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren Einkaufsbedingungen nicht enthaltenen anders lautenden Bedingungen des Vertragspartners unsere Leistung vorbehaltlos erbringen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung vertraglicher Rechte und Verpflichtungen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für Bestellungen, die nur dann verbindlich sind, wenn sie von uns schriftlich (z. B. per email) erteilt oder bestätigt wurden.
4. Unsere Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
5. Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten auch für Geschäfte zwischen uns und Vertragspartnern, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Beschaffenheitsbestimmung:

1. Angebote des Verkäufers an den Käufer erfolgen stets freibleibend. Sie stellen nur eine Aufforderung an den Vertragspartner dar, ein rechtsverbindliches Angebot abzugeben.
2. Der Vertragsabschluss zwischen Verkäufer und Käufer erfolgt ausschließlich durch in schriftlicher Form abgefasste Auftragsbestätigung des Verkäufers. Die Auftragsbestätigung enthält die Lieferverpflichtung und bestimmt die Beschaffenheit der zu liefernden Vertragsprodukte und/oder zu erbringenden Leistungen ausschließlich.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen:

1. Falls in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers abweichendes nicht vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk des Verkäufers ausschließlich Verpackungskosten. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, die in den Rechnungen des Verkäufers getrennt ausgewiesen wird, hinzu.
2. Rechnungen des Verkäufers sind, falls nicht anders vereinbart, sofort und ohne Abzug zu bezahlen.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.

4. Wenn ein abweichendes Zahlungsziel in den Auftragsbestätigungen nicht enthalten ist, tritt Verzug durch Mahnung, spätestens aber nach § 286 Abs. 3 BGB ein. Die Verzinsung bei Verzug wird vom Verkäufer in gesetzlicher Höhe nach § 288 BGB berechnet.
5. Gegen Forderungen des Verkäufers kann der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Verkäufer und Käufer vereinbaren, dass eine Aufrechnung oder Zurückhaltung mit bestrittenen Forderungen zwischen ihnen ausgeschlossen ist.

§ 4 Lieferfristen und Termine, Gefahrübergang:

1. Wenn der Verkäufer an der Einhaltung von Lieferfristen und Terminen und der Erfüllung seiner Pflicht durch Umstände behindert wird, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen bei den Zulieferern des Verkäufers, Lieferbehinderung beim Bezug von Roh- und Hilfsstoffen, durch behördliche Maßnahmen, Embargos, Streik, Aussperrungen, höhere Gewalt oder Elementarschaden beim Verkäufer oder Zulieferer ist der Ablauf der Lieferfristen und Termine bis zum Wegfall des Hindernisses gehemmt. Diese verlängern sich um die Zeitspanne der Behinderung, sowie eine angemessene Anlaufzeit. Wird eine

Lieferung aus den vorstehenden Gründen unmöglich, so sind Verkäufer und Käufer gegenseitig von den bestehenden Pflichten des Auftrags befreit. (wohl unwirksam)

2. Schadenersatzansprüche:
Kostenfreies Rücktrittsrecht bis 8 Tage vor der Veranstaltung. Bei Rücktritt bis 4 Tage vor der Veranstaltung berechnen wir 35% des Verzehrumsatzes. Bei Rücktritt bis 3 Tage vor der Veranstaltung berechnen wir 100% des Verzehrumsatzes. Dieser berechnet sich dabei wie folgt: Menüpreis der Veranstaltung zzgl. Getränke x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gänge Menü des jeweils gültigen Veranstaltungszeitraumes zugrunde gelegt. War für das Getränk noch kein Preis vereinbart, werden diese mit 1/3 des Menüpreises berechnet.
3. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt:

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt als vereinbart.

§ 6 Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen, Sachmängel, Haftung:

1. Die Haftung des Verkäufers ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Für fahrlässige Verletzungen von vertraglichen Hauptpflichten, so genannten Kardinalspflichten, haftet der Verkäufer nur insoweit, als dass die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind, es sei denn, er wurde von dem Kunden auf die Gefahr eines ungewöhnlichen Schadenseintritts hingewiesen. Für Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten durch einfache Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer im Übrigen nicht.
2. Es obliegt dem Käufer, die vom Verkäufer gelieferten Produkte unverzüglich auf Fehler, Sachmängel, Stückzahl und Beschaffenheit zu überprüfen und bei Fehler, Sachmängel, abweichender Stückzahl oder abweichender Beschaffenheit von der Auftragsbestätigung dies dem Verkäufer unverzüglich so anzuzeigen, dass der Verkäufer den Fehler, die Sachmängel oder Abweichungen der Stückzahl und der Beschaffenheit so identifizieren kann, dass er seiner Nacherfüllungsverpflichtung nachkommen kann.
3. Bei Leistungsstörungen der Lieferverpflichtungen und der Beschaffenheitsbestimmung der vom Verkäufer gelieferten Ware, steht dem Verkäufer gegenüber dem Käufer ein Nacherfüllungsanspruch innerhalb angemessener Frist zu. Dieser Anspruch kann durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung erfüllt werden und ist auf zwei Nachbesserungsversuche beschränkt.
4. Es obliegt dem Käufer, die vom Verkäufer gelieferten Produkte zu warten und sie vor unverträglichen Umwelteinflüssen, z. B. chemischen Reaktionen zu schützen. Gebrauchstübliche Abnutzung und Verschleiß schließt eine Pflichtverletzung durch den Verkäufer aus.

§ 7 Datenschutz:

Der Verkäufer ist berechtigt, Daten des Käufers, die er aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erhält, zu speichern und zur Vertragserfüllung zu verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand:

1. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – D-78183 Hüfingen. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für die Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 9 Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam bestehen. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen unserer Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen haben nicht die Gesamtnichtigkeit oder Unwirksamkeit der Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen zur Folge. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.